



Gemeinde Wartenberg \* Postfach 60 \* 36365 Wartenberg / Hessen

**Rathaus im OT Angersbach**  
Hausanschrift:  
Landenhäuser Straße 11  
36367 Wartenberg/Hess.  
Telefon (06641) 9698-0  
Telefax (06641) 9698-24  
eMail: Info@Gemeinde-Wartenberg.de  
Internet: www.Gemeinde-Wartenberg.de

Sachbearbeiter: Frau Christine Dimmerling  
Zimmer-Nr: 1  
Tel. Durchwahl: 9698-13  
eMail: Christine.Dimmerling@Gemeinde-Wartenberg.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
022.32 / 059327

Datum  
19.01.2022

## **Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 03.02.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**am Donnerstag, 3. Februar 2022, findet um 19:30 Uhr im großen Saal des Wartenberg Oval, Stangenweg 26, 36367 Wartenberg eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.**

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

### **Tagesordnung - Öffentlich**

1. Vorlage der Entwürfe
  - a) der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022
  - b) des Investitionsprogramms sowie der Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2021 - 2025
2. Mountainbiketrial in Angersbach (Wartenberg-Trail) GVE 0021  
Beantwortung der Anfrage der WAL-Fraktion vom 03.11.2021
3. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Die Vorsitzende  
der Gemeindevertretung

*G. Oestreich-Renker*  
Gabriele Oestreich-Renker



# Gemeinde Wartenberg

## Beantwortung Anfrage

Nr.: GVE 0021  
Az.: 592.03; 022.32

### Mountainbiketrail in Angersbach (Wartenberg-Trail) Beantwortung der Anfrage der WAL-Fraktion vom 03.11.2021

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
1	Gemeindevertretung	öffentlich	03.02.2022	2

Ein seit etlichen Jahren geduldeter und zweitweise rege frequentierter Mountainbiketrail am Aßberg in Angersbach wurde von der Gemeinde gesperrt. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

#### Frage 1:

##### Warum wurde der Trail gesperrt?

- *Das Rad- beziehungsweise Mountainbikefahren ist im Wald grundsätzlich gestattet. Eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht besteht nicht, solange die Wege, insbesondere die Mountainbikestrecken, und deren Nutzung noch dem allgemeinen Betretungsrecht unterfallen. Auf den Strecken dürfen aber für Radfahrer keine überraschenden und nicht rechtzeitig erkennbaren (künstlichen) Hindernisse vorhanden sein, wie zum Beispiel unzureichend markierte Absperrposten, über den Weg gespannte Weidezäune oder Ketten.*

*Werden allerdings auf den Wegen durch den Waldbesitzer oder mit seiner Zustimmung Einrichtungen (zum Beispiel Hügel, Rampen, Wippen) für einen höheren Erlebniswert oder gar neue Wege mit entsprechenden Aufbauten (zum Beispiel Downhill) geschaffen, so besteht für den Waldbesitzer eine Kontrollpflicht an diesen Anlagen und dem Baumbestand, um die Strecke. Sofern der Radparcours ohne Zustimmung des Waldbesitzers errichtet wurde, muss der Waldbesitzer diesen umgehend nach Kenntnis beseitigen. Anderenfalls kann sich allein durch das Belassen der sportlichen Einrichtung eine entsprechende Verkehrssicherungspflicht begründen.*

*Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 10.08.2020 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:*

*Aufgrund der eindeutigen Rechtslage wird der Mountainbike-Trail mit sofortiger Wirkung vorübergehend geschlossen. Ziel ist es, einem möglicherweise neu zu gründendem Verein oder aber einem bestehenden Verein die Verkehrssicherungspflicht zu übertragen und damit eine Haftung der Gemeinde Wartenberg auszuschließen. Die Sperrung erfolgt durch entsprechende Absperrungen und Hinweistafeln vor Ort.*

## Frage 2:

### Wie sieht die rechtliche Seite aus? (Wem gehört das Areal, wer haftet bei Unfällen)?

- *Der Grundstückseigentümer (Waldbesitzer), auf dem der Wartenberg-Trail betrieben wurde, ist die Gemeinde Wartenberg. Da der Wartenberg-Trail ohne Zustimmung des Waldbesitzers und auf dem Trail auch Hügel, Rampen, etc. errichtet wurden, liegt die Verkehrssicherungspflicht bei der Gemeinde Wartenberg. Demnach haftet auch die Gemeinde Wartenberg für Unfälle in diesem Bereich. Eine Kontrolle der Anlagen kann aus fachlicher und versicherungsrechtlicher Sicht durch die Gemeinde Wartenberg nicht übernommen werden.*

### Allgemeine rechtliche Informationen zur Errichtung eines Bike-Trails:

*Für Biker-Anlagen gibt es keine konkreten Normierungen ähnlich wie die DIN 33943 bzw. EN 14974 für Skateeinrichtungen. Der Maßstab für eine verkehrssichere Erstellung einer solchen Biker-Anlage richtet sich daher nach den Anforderungen an die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.*

*Dabei kommt bereits der Standortwahl eine Bedeutung zu. So ist zunächst darauf zu achten, dass Fußgänger/Wanderer oder auch Nachbarn durch die Anlage/Streckenführung der Biker-Anlage nicht gefährdet werden. Deshalb müssen besondere Schutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen getroffen werden, wenn die Anlage in der Nähe von öffentlichen Wegen angrenzen und deshalb mit Fußgänger- oder gar Autoverkehr gerechnet werden muss. Grundsätzlich ist daher der Standort für die Biker-Bahn so auszuwählen, dass die Bahn grundsätzlich nur von Bikern und sonstigen berechtigten Personen genutzt wird. Die Eignung des Geländes für den angedachten Zweck ist sowohl von der Kommune als auch von einem möglichen Betreiber zu prüfen.*

*Im Weiteren kommt es auf den gewählten Schwierigkeitsgrad der Strecke an. Verfügt die Anlage über einen geringen Schwierigkeitsgrad, der auch von ungeübten Benutzern gemeistert werden kann, so dürften keine besonderen Schutzvorkehrungen zu treffen sein, weil in einem solchen Fall kein besonderes Risiko für die Nutzer der Strecke besteht.*

*Sofern eine anspruchsvollere Strecke entstehen soll, muss der Betreiber des Trails über die notwendigen fachlichen Kompetenzen für die Streckenführung und ihrer Absicherung verfügen. Für die Gestaltung der Bahn und der damit einhergehenden Risiken haftet grundsätzlich allein der Betreiber, der dies über eine entsprechende Haftpflichtversicherung abdecken müsste.*

*Grundsätzlich erfolgt die Nutzung einer solchen Bikerstrecke auf eigene Gefahr. Es wäre jedoch bei einer Strecke mit einem gewissen Schwierigkeitsgrad empfehlenswert, durch Piktogramme auf eine (bei schwierigen Strecken) Helmpflicht oder gegebenenfalls weiterer Schutzkleidung hinzuweisen, ähnlich wie dies bei Skateranlagen erfolgt, und zu entscheiden, ob der Nutzerkreis auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt werden soll und dies entsprechend durch Hinweisschilder kenntlich zu machen. Auch der mögliche Hinweis, dass die Nutzung der Bahn auf eigene Gefahr erfolgt, sollte durch ein Warnhinweisschild erfolgen, wenngleich ein solches Hinweisschild nicht haftungsausschließend wirkt.*

*Je nach Standort, Jahreszeit und Anforderungsgrad der Bikerstrecke bzw. des Radparcours sind die Kontrollabstände zu wählen. Die regelmäßigen Kontrollen müssen durch den Betreiber durchgeführt werden.*

*Hinsichtlich der Kontrollabstände ist in jedem Falle vor Saisonbeginn eine intensive Kontrolle erforderlich. Sofern witterungsbedingt die Strecke stark gelitten hat und eine sichere Befahrung dadurch nicht möglich ist, ist die Strecke entsprechend zu sperren, bis ihre Wiederherstellung erfolgt ist. Eine Kontrolle während der Saison sollte daher auch nach extremen Witterungseinflüssen erfolgen, wenn die Anlage aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung insoweit für Schäden anfällig ist. Ansonsten genügen grundsätzlich regelmäßige Kontrollen im Abstand von 6-8 Wochen. Dabei sollte auch insbesondere darauf geachtet werden, ob Glasscherben oder spitz herausragende Wurzelstümpfe auf der Strecke liegen, die im Falle eines Unfalles die Verletzungsgefahr unnötig verschärfen. Es bietet sich an, über die jeweiligen Kontrollen schriftliche Protokolle zu erstellen.*

### **Versicherungsrechtliche Aspekte (Haftpflicht, Verkehrssicherung, strafrechtliche Belange)**

*Soweit die Gemeinde Wartenberg Eigentümerin der Grundstücksflächen ist, auf denen eine Mountainbikestrecke ausgewiesen werden soll, wäre sie grundsätzlich verkehrssicherungspflichtig. Sollte ein externer Betreiber nach Außen als Betreiber der Anlage in Erscheinung treten, wäre dieser neben der Gemeinde Träger der Verkehrssicherungspflicht. Soweit sich die Tätigkeit des externen Betreibers allerdings faktisch auf die regelmäßige Prüfung und Instandsetzung der Strecke beschränkt und dabei keine ausdrückliche (vertragliche) Übertragung der Verkehrssicherungspflicht erfolgt, wäre die Gemeinde Wartenberg als Betreiberin der Anlage anzusehen und letztendlich allein für die Verkehrssicherheit der Anlage zuständig und hätte demnach auch haftungsrechtlich die Alleinverantwortung für die Sicherheit der Strecke.*

*Soweit ein externer Betreiber mit der Betreuung der Anlage betraut wird, obliegen der Gemeinde Kontroll- und Überwachungspflichten hinsichtlich der Prüfungs- und Instandsetzungsarbeiten durch den externen Betreiber. Diese Kontroll- und Überwachungspflichten umfassen sowohl die regelmäßige Überwachung der Tätigkeit des externen Betreibers als auch die gelegentliche Kontrolle der Mountainbikestrecke durch die Gemeinde. Grund für diese Pflichten ist, dass der Grundstückseigentümer eine Gefahreröffnung erlaubt und duldet. Die erforderlichen Prüfungsintervalle sind hierbei insbesondere von der Gefährlichkeit der Strecke für potenzielle Nutzer als auch von der erfahrungsgemäßen Zuverlässigkeit des beteiligten externen Betreibers abhängig.*

*Die GVV-Kommunalversicherung VVaG weist vorsorglich darauf hin, dass der Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten nicht nur zu einer zivilrechtlichen Haftung führen kann, sondern den Verantwortlichen der Gemeinde im Falle einer Körperschädigung oder einer Tötung einer Person auch strafrechtlichen Konsequenzen drohen. Strafrechtliche Folgen sind hingegen nicht Gegenstand der Allgemeinen Haftpflichtversicherung.*

***Durch die GVV-Kommunalversicherung VVaG wird empfohlen, einen möglichen Bike-Trail nur zusammen mit einem externen Betreiber zu betreiben und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftungsrisiken durch einen Gestattungsvertrag (mit einer Haftungsfreistellungserklärung) auf einen externen Betreiber zu übertragen.***

### Frage 3:

#### Wie bewertet der Gemeindevorstand die ökologischen Effekte eines solchen Trails?

*Bekannte Studien zu den ökologischen Auswirkungen von Mountainbiking beschäftigen sich in erster Linie mit dem Einfluss dieser Aktivität auf Boden und Wegezustand sowie Vegetation. Der Großteil dieser Studien stammt aus den USA sowie aus dem australischen Raum, wohingegen für Europa nur vereinzelte Mountainbiking-spezifische Untersuchungen existieren. In jüngerer Zeit wurde in entsprechenden Studien auch das zunehmende Entstehen informeller Wege und ein damit verbundener Lebensraumverlust sowie der Einsatz speziell angelegter Hindernisse in Zusammenhang mit Mountainbiking beobachtet.*

*Der Mangel an Vergleichsstudien aus Europa macht eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf hiesige Verhältnisse schwierig. Auswirkungen von Mountainbiking auf Boden und Vegetation sind beispielsweise stark von dem jeweiligen Bodentyp und der Bodenart, der Hangneigung sowie von der lokalen Vegetation und ihrer Resistenz bzw. Resilienz anhängig. Nicht zuletzt spielen auch die klimatischen Bedingungen bzw. jahreszeitlich bedingte Niederschläge eine wichtige Rolle. Noch schwieriger gestaltet sich die Übertragung der Ergebnisse von wildtierökologischen Untersuchungen. Hier scheint das Zusammenspiel einer Vielzahl von Faktoren die Reaktionen auf Mountainbiker bzw. andere Erholungssuchende zu beeinflussen. Neben der Tierart gilt es auch die Position der Erholungssuchenden relativ zu den Tieren zu beachten sowie die Tages- und Jahreszeit der Störung, die Gruppengröße und -zusammensetzung (z.B. Anteil an Männchen oder Weibchen) sowie die Aktivität der Tiere zum Zeitpunkt der Störung (z.B. Rasten, Nahrungsaufnahme oder Bewegung) und ihre Entfernung zu schutzbietender Deckung.*

*Der Gemeindevorstand sieht sich aufsummierende ökologische Folgen eines solchen Trails. Sicherlich sind bei einem feststehenden Routenverlauf die ökologischen Eingriffe überschaubar. Auf der Trail-Route selbst kommt es somit in bestimmten Umfang zu Bodenverdichtung, Bodenerosion, dem Freilegen von Wurzeln und ggf. zu Verletzungen von einzelner Wurzelwerk und damit faktisch in einem bestimmten Umfang zu Verlust bzw. Veränderung des Lebensraums.*

*Die Erfahrung bei bestehenden Trails – auch in Wartenberg - ist aber, dass neben ggf. wenigen Haupttrouten zur Erhöhung des Spaßfaktors zusätzliche Wege und Querverbindungen geschaffen werden. Bei frühem Unterbinden der Nutzung von neu entstandenen inoffiziellen Wegen mag eine schnelle Erholung der Vegetation eintreten. Auch auf dem Wartenberg Trail kam es in der Vergangenheit zur Errichtung weiterer Verbindungen: Zum Teil wurden hier auch neue Hindernisse errichtet, die mit Draht oder Nägeln an Bäumen gesichert wurden. Hier kann es durch Verletzungen an der Rinde mittel- bis langfristig zu Schäden am Baum (bspw. durch Pilzbefall) oder aber generell zur Wertminderung der künftigen Holzernte kommen.*

*Durch Schaffung zusätzlicher (illegaler) Wegeverbindungen wird das beeinträchtigte Gebiet und damit das oben genannte Beeinträchtigungspotential zwangsläufig vergrößert. Neben den Auswirkungen durch die Nutzung der Wegestrecken gibt es somit darüber hinaus auch weitere Beeinträchtigungen, z.B. das illegale Hinterlassen von Abfällen oder aber menschlicher Exkremente.*

#### **Frage 4:**

**Wurden Gespräche mit den Initiatoren und Nutzer\*innen geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

- *Nach der Sperrung des Wartenberg Trails haben mehrere Gespräche mit den Initiatoren sowie mit Nutzerinnen und Nutzern des Wartenberg Trails stattgefunden. In diesen Gesprächen wurde versucht, gewisse Möglichkeiten zu erörtern, wie man einen Bike-Trail auch rechtlich und versicherungstechnisch abgesichert betreiben könnte. Gespräche der Initiatoren mit örtlichen Vereinen sowie einem Verein außerhalb Wartenbergs haben ebenfalls stattgefunden. Auch ein Gespräch mit den Initiatoren, einem Verein sowie der Gemeinde Wartenberg ist erfolgt, um die rechtlichen Aspekte für einen Betrieb eines Trails durch einen Verein zu erörtern. Bis dato hat sich kein Verein bereit erklärt, einen Bike-Trail in Wartenberg zu betreiben. Im Oktober 2021 wurde in der Gemeinde Haunetal ein Bike-Trail (Down-Haun-Trail) offiziell für alle Besucher geöffnet. Die Gemeindeverwaltung klärt aktuell mit der Gemeinde Haunetal, wie dieser Trail betrieben wird.*

#### **Frage 5:**

**Wurde der Vogelschutzbeauftragte zu dieser Thematik gehört?**

- *Mit dem Vogelschutzbeauftragten, Herrn Bernd Vogel, hatte die Gemeindeverwaltung bzgl. dieser Thematik bereits Kontakt. Herr Vogel hat mitgeteilt, dass er einem Betrieb eines Bike-Trails (Wartenberg-Trail) nicht zustimmen kann, da durch das Radfahren die Vogelwelt in erheblichem Maße gestört wird. Seltene Vogelarten werden durch die Nutzung des Bike-Trails vertrieben. Die Waldohreule, die Singdrossel und andere Vogelarten sind im Bereich des Wartenberg-Trails bereits jetzt schon nicht mehr vorhanden und wurden durch das Radfahren vertrieben. Herr Vogel bittet, dass der Vogelschutz beachtet wird und dies in der Entscheidung der Gemeinde Wartenberg, ob ein Bike-Trail ermöglicht wird oder nicht, berücksichtigt wird.*

#### **Frage 6:**

**Sieht der Gemeindevorstand Möglichkeiten einer Wiedereröffnung und wenn ja, unter welchen Umständen?**

- *Aufgrund der Empfehlungen der GVV-Kommunalversicherung VVaG, einen möglichen Bike-Trail nur zusammen mit einem externen Betreiber zu betreiben und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftungsrisiken durch einen Gestattungsvertrag (mit einer Haftungsfreistellung) auf einen externen Betreiber zu übertragen, sieht der Gemeindevorstand nur die Möglichkeit einer Wiedereröffnung mit einem externen Betreiber. Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 01. März 2021 sieht der Gemeindevorstand keine Zukunft für den Trail, wenn sich kein Verein / externer Betreiber für den Trail findet.*
- *Weiterhin muss der aktuelle Standort des Wartenberg-Trails bzgl. Parkplatzsituation, nötiger Infrastruktur sowie die Auswirkungen auf das Umfeld in die Entscheidung mit einbezogen werden.*
- *Die Entscheidung, ob der Wartenberg-Trail an diesem Standort wieder geöffnet oder ob ein Bike-Trail generell in Wartenberg errichtet werden soll, ist durch die Gemeindevertretung zu treffen. Nach abschließender Klärung der Gemeindeverwaltung mit der Gemeinde Haunetal bzgl. dem Betrieb des DownHaun-Trails wird sich die Gemeindevertretung in einer ihrer nächsten Sitzungen mit diesem Thema befassen müssen.*

**Frage 7:**

**Wie bewertet der Gemeindevorstand die Chancen, den (Rad-)Tourismus mit einem solchen Trail zu befördern?**

- *Ein Bike-Trail in der Gemeinde Wartenberg würde den Tourismus, insbesondere den Radtourismus (Mountainbiker), fördern. Es ist jedoch zu bedenken, dass durch die Öffentlichkeit und Bewerbung eines Trails mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Nutzung des Trails zunimmt. Dies hätte dann Auswirkungen (größeres Besucheraufkommen, mehr Pkw-Verkehr, Parkplatzsituation, etc.) auf das Umfeld des Waldgebietes. Die Schaffung von mehreren Parkplätzen sowie einer gewissen Infrastruktur für die Besucherinnen und Besucher ist im Bereich des aktuellen Trails als schwierig anzusehen.*

**Frage 8:**

**Sieht der Gemeindevorstand Möglichkeiten, ggf. in Absprache mit Kreis und anderen Kommunen, evtl. als IKZ, Alternativen zu schaffen bzw. zur Verfügung zu stellen?**

- *Nein. Der Verwaltung und damit dem Gemeindevorstand liegen keine umfassenden Erkenntnisse bestehender Strecken im Gebiet angrenzender Kommunen oder aber gar im Vogelsbergkreis vor. In Nachbarkommunen gibt es vereinzelt Strecken, die aber ebenfalls illegalen Charakters sein dürften.*

*Verwiesen sei an dieser Stelle auf die Antworten auf Frage 3, 5 und 7: Bei einer IKZ würden sich die dort genannten Aspekte und Folgen vielmehr verstärken. Zudem ist neben den örtlichen ökologischen Auswirkungen auch zu beachten, dass eine solche (sicherlich auch entsprechend beworbene) Mountainbike-Strecke mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen einhergehen würde, was die ökologische Gesamtbilanz eines solchen Projektes eher weiter reduzieren würde.*

Wartenberg, den 17.01.2022

Anlage:

Anfrage der WAL-Fraktion vom  
03.11.2021

**BÜRGERNAH IDEENREICH SACHORIENTIERT**



WAL | Karsten Ittmann | Rudloser Straße 29 | 36367 Wartenberg

An den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Wartenberg

Der Gemeindevorstand

Landenhäuser Straße 11  
36367 Wartenberg

- 4. NOV. 2021

der Gemeinde Wartenberg

### Anfrage Mountainbiketrail in Angersbach

Ein seit etlichen Jahren geduldeter und zeitweise rege frequentierter Mountainbiketrail am Aßberg in Angersbach wurde von der Gemeinde gesperrt. Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

Warum wurde der Trail gesperrt?

Wie sieht die rechtliche Seite aus? (Wem gehört das Areal, wer haftet bei Unfällen?)

Wie bewertet der Gemeindevorstand die ökologischen Effekte eines solchen Trails?

Wurden Gespräche mit den Initiatoren und Nutzer\*innen geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wurde der Vogelschutzbeauftragte zu dieser Thematik gehört?

Sieht der Gemeindevorstand Möglichkeiten einer Wiedereröffnung und wenn ja, unter welchen Umständen?

Wie bewertet der Gemeindevorstand die Chancen, den (Rad-)Tourismus mit einem solchen Trail zu befördern?

Sieht der Gemeindevorstand Möglichkeiten, ggf. in Absprache mit Kreis und anderen Kommunen, evtl. als IKZ, Alternativen zu schaffen bzw. zur Verfügung zu stellen?

Mit freundlichen Grüßen,

Karsten Ittmann  
(Fraktionsvorsitzender)

Wartenberg, den 03.11.2021

